





## Was erwartet Sie?

- Begriffserklärungen
  - Leicht Lesen (LL)
  - Leicht Verständliche Sprache (LV)
- Entstehungsprozess von LL / LV Texten
- Der Weg zum LL / LV Bescheid
- Motivation, grundsätzliche Überlegungen und Herausforderungen
- Bescheide – Beispiele
- Stakeholder
- Ausblick



## Begriffsklärung (1)

- Leicht Lesen (LL)
  - Leichte Sprache
  - Einfache Sprache
  - Easy-to-Read (E2R)
- Sehr vereinfachtes Textniveau
- Zielgruppe Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen (Menschen mit Lernschwierigkeiten)





## Begriffsklärung (2)

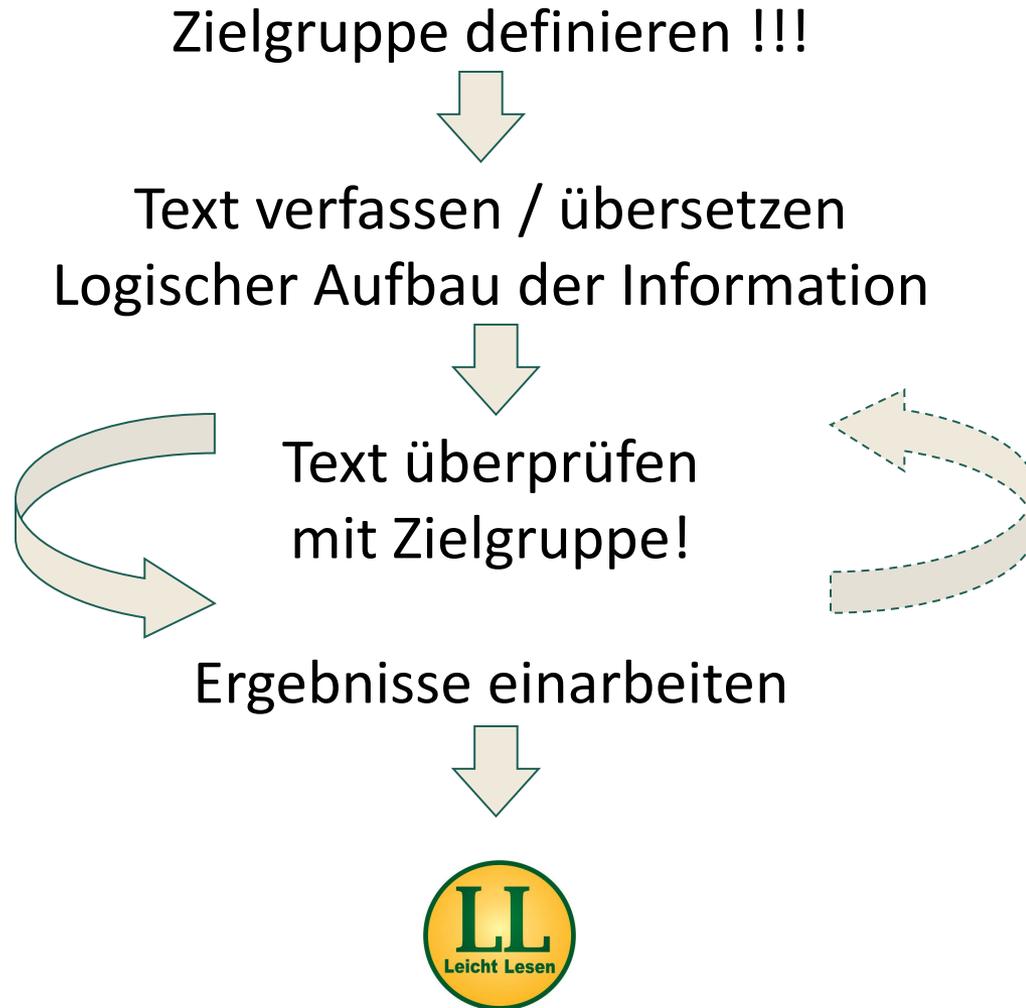
- Leicht verständliche Sprache (LV)
- Vereinfachtes Textniveau
- Zielgruppen:
  - Bildungsferne Menschen
  - Menschen mit geringem Bildungsniveau
  - Menschen mit nicht-deutscher Muttersprache



## Warum 2 Schwierigkeitsstufen?

- Nicht jeder der eine Leistung nach dem Oö. ChG bekommt, braucht LL- Bescheide
  - Menschen mit Lernschwierigkeiten
  - Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen
  - Gruppe der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- LL Bescheide sind sehr umfangreich
  - Erhöhter bürokratischer sowie finanzieller Aufwand

# Wie entstehen Texte in LL / LV?





## Der Weg zum LL / LV Bescheid

1. Auftrag von der Abteilung Soziales  
Juli 2011
2. Erstübersetzung eines Leistungs- und  
eines Beitragsbescheides in LL & LV
3. Rückkoppelung mit Abteilung Soziales
4. Abteilung Soziales bespricht mit  
Verfassungsdienst
5. Textprüfung mit den Zielgruppen
6. Rückkoppelung mit Abteilung Soziales



## Der Weg zum LL / LV Bescheid

- Übersetzung aller weiteren Bescheide
    - LL Leistungsbescheide 32
    - LL Beitragsbescheide 19
    - Beiblätter (LL) 31
    - LV Leistungsbescheide 30
    - LV Beitragsbescheide 19
    - Beiblatt (LV) 1
- 132**
- Textprüfung aller Bescheide mit der jeweiligen Zielgruppe



## Der Weg zum LL / LV Bescheid

- Schulung der BedarfskoordinatorInnen
- Finale Prüfung der Bescheide durch die Abteilung Soziales
- Systemanpassung beim Land OÖ
- Geplante Umsetzung Ende 2013

# Motivation, grundsätzliche Überlegungen und Herausforderungen

- (1) Nutzen von Bescheiden in Leicht Lesen bzw. Leicht Verständlicher Sprache
- (2) Verständlichkeit von Bescheiden
- (3) Anforderungen an Bescheide in LL / LV
- (4) Rechtliche Rahmenbedingungen
- (5) Herausforderungen an Verwaltungsbehörde
- (6) Herausforderungen an die Gesellschaft





## (1) Nutzen von Bescheiden in LL / LV

- Größere Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der Behörden
- Mehr Akzeptanz bei allen Rechtsunterworfenen
- Inklusionsgedanke
  - Teilhabe im Sinne der UN- Konvention
  - Zugang zu Informationen
- Empowerment; Stärkung des Selbstbewusstseins
- Keine / Weniger Sachwalterschaften

## (2) Verständlichkeit von Bescheiden

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land  
4602 Wels • Herrengasse 8, Postfach 119

**LAN**  
OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:

Bearbeiterin: Elke Mitter  
Gebäude E, Z.Nr. 56  
Tel: (+43 7242) 618-338  
Fax: (+43 7242) 618-274399  
E-Mail: bh-el.post@ooz.gv.at  
www.lh-wels-land.gv.at

Herrn

Wels, 23. April 2013

**6; Fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung nach § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG; LGBl. Nr. 41/2008 idgF - Gewährung einer Hauptleistung**

**BESCHIED**

Von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als zuständige Behörde in erster Instanz ergeht folgender

**SPRUCH:**

Dem Antrag vom 31.01.2013 auf Gewährung der Hauptleistung **Fähigkeitsorientierte Aktivität** nach § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG wird stattgegeben.

Es wird Ihnen die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität folgendermaßen gewährt:

**Betreuungsschlüssel: 1:4,  
27,00 Wochenstunden,  
ab 01.09.2012,  
in der Invita-Tagesstruktur Buchkirchen, Haidinger Straße 36, 4611 Buchkirchen.**

**Rechtsgrundlage:**

§§ 2- 4, 8, 11 Abs. 2 Z. 3, 20 - 24 des Landesgesetzes betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) LGBl. Nr. 41/2008 idgF iVm §§ 56 ff AVG 1991 idgF, § 7 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung, LGBl. Nr. 79/2008 idgF

**BEGRÜNDUNG:**

Gemäß § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG iVm § 7 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung sind leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität nach

DVR.0069370

Wels-Land  
Bezirkshauptmannschaft

Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die einer Tätigkeit nachkommen wollen und für die jedoch andere Formen von Arbeitsangeboten, wie insbesondere das Angebot am allgemeinen Arbeitsmarkt, die Berufliche Qualifizierung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 Oö. ChG oder die Geschützte Arbeit gemäß § 11 Abs. 2 Z. 2 Oö. ChG nicht geeignet sind. Die Fähigkeitsorientierte Aktivität kann ab der Beendigung der Schulpflicht beantragt werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Hauptleistung vorliegen.

Die getroffene Feststellung gründet sich auf den vorliegenden Akt, insbesondere auf den Antrag vom 31.1.2013.

In der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 5.4.2013, wurde Ihnen dieser Sachverhalt zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. Eine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist wurde nicht eingebracht.

Die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 4 Oö. ChG für die Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Oö. ChG sowie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG wurden geprüft und werden erfüllt.

Es war daher gemäß § 7 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung iVm § 11 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG die Hauptleistung Fähigkeitsorientierte Aktivität spruchgemäß zu gewähren.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land schriftlich, telegrafisch, mit Telefax im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail) oder in jeder technisch möglichen Art u. Weise das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat die bescheiderlassende Behörde u. den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Bitte beachten Sie dabei, dass Eingaben, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-Mail) oder in einer anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden u. außerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einlangen, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten.

Dieser Bescheid ergeht (nachrichtlich) an:

- Caritas für Betreuung und Pflege, Hafnerstraße 28, 4020 Linz

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:

Elke Mitter

### Hinweis:

Bei Änderungen der Voraussetzungen für die Gewährung der Hauptleistung oder bei Änderungen des Ausmaßes der Hauptleistungen ist eine Neubemessung der Hauptleistung gemäß § 15 Abs. 5 Oö. ChG erforderlich.



## (2) Verständlichkeit von Bescheiden

- Bescheide werden (auch von nicht Beeinträchtigten Personen zumeist **nicht** fertig gelesen => Fachkaudawelsch
- Fremdsprache „Juristendeutsch“
- Nur der Spruch erscheint wichtig

## (2) Verständlichkeit von Bescheiden

### BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 12 Oö. ChG iVm § 10 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung sind leistungsempfangende Personen für die Hauptleistung Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. ChG Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2 Oö. ChG, die in ihrem bisherigen Umfeld vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr leben können oder wollen und Unterstützung durch

1. eine Wohnmöglichkeit in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft gemäß § 12 Abs. 2 Z. 1 Oö. ChG, oder
2. **eine Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim gemäß § 12 Abs. 2 Z. 2 Oö. ChG** oder
3. Kurzzeitwohnen gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3 Oö. ChG

benötigen.

Die Festlegung der Wohnform ergibt sich gemäß § 10 Abs. 2 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung aufgrund der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs. Bei der Wohnform gemäß § 12 Abs. 2 Z. 1 Oö. ChG können maximal bis zu 80 Stunden im Monat an Betreuung in Anspruch genommen werden. Daraus folgt, dass Wohnen gemäß § 12 Abs. 2 Z. 2 bei einer Betreuung darüber in Anspruch genommen werden kann.

Aufgrund des Assistenzplanes wurde mittels Erhebungsbogens „Ermittlung des Hilfebedarfs“ die Wohnform " Wohnen in einem Wohnheim " ermittelt.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Hauptleistung vorliegen.

Die getroffene Feststellung gründet sich auf den vorliegenden Akt, insbesondere

- auf das Ergebnis der Assistenzkonferenz vom XXXX (Datum, Aktenzeichen),
- das Gutachten von XXXX (Gutachter) vom XXXX (Datum, Aktenzeichen),
- sowie den Assistenzplan vom XXXX (Datum, Aktenzeichen)
- und vom Erhebungsbogens „Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs“ vom XXXX.

Es war daher gemäß § 10 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung iVm § 12 Abs. 2 Z. 2 Oö. ChG die Hauptleistung Wohnen in einem Wohnheim zu gewähren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Begründung der Entscheidung

**Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit man einen Platz in einem Wohnheim bekommt:**

Menschen mit Beeinträchtigungen können einen Platz in einem Wohnheim bekommen.

Im Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz, § 2 steht, | wer zu den Menschen mit Beeinträchtigungen gehört.

Im Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz, § 12 Absatz 2 Ziffer 2 und in der Hauptleistungs-Verordnung, § 10 steht:

Menschen mit Beeinträchtigungen können einen Platz in einem Wohnheim bekommen,

- wenn Sie dort wo Sie bisher gewohnt haben nicht mehr wohnen wollen oder können **und**
- wenn Sie beim Wohnen viel Unterstützung brauchen. Das heißt, wenn Sie mehr als 80 Stunden Unterstützung in der Woche brauchen.





### (3) Anforderungen an Bescheide in LL

- „Standardmuster“ tauglich für die Verwaltung
- Bescheide müssen den LL- Kriterien bzw. LV-Kriterien entsprechen
- Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit bestmöglich aufheben (Mittelweg finden)
- Bescheide müssen rechtlichen Anforderungen entsprechen



## (4) Rechtliche Rahmenbedingungen

- Bescheidmerkmale dürfen nicht verloren gehen
  - Ausstellende Behörde, Adressat, Spruch, Unterschrift
- Das AVG 1991 und das B-VG müssen letztlich als Grundlage dienen
- Wesentliche Bescheidbestandteile dürfen nicht in die Beiblätter ausgelagert werden
- Abgeänderte Formulierungen müssen rechtlich gedeckt sein

## (4) Rechtliche Rahmenbedingungen

**Wohnen in einer Wohneinrichtung  
nach § 12 Abs. 2 Z. 2 Oö. ChG; LGBl.Nr. 41/2008 idgF  
Gewährung einer Hauptleistung**

- § 12
- Wohnen
- (1) Menschen mit Beeinträchtigungen ist eine möglichst freie und selbstbestimmte Wahl der Wohnform zu eröffnen.
- (2) Als Maßnahmen nach Abs. 1 kommen in Betracht:
  - 1. Einräumung einer Wohnmöglichkeit in Wohnungen oder Wohngemeinschaften mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe;
  - 2. **Einräumung einer Wohnmöglichkeit in einem Wohnheim mit der je nach Eigenart der Beeinträchtigung erforderlichen Betreuung und Hilfe, wenn eine andere Wohnform auf Grund der Beeinträchtigung nicht möglich ist;**
  - 3. das Kurzzeitwohnen.

In diesem Schreiben steht die Entscheidung, ob Sie einen Platz in einem Wohnheim bekommen.

Wohnen in einer Wohneinrichtung nach dem Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz, § 12 Absatz 2 Ziffer 2  
in der gültigen Fassung

Das Oö. Chancen-Gleichheits-Gesetz steht im Landes-Gesetzblatt Nummer 41/2008.

Wohnen in einem Wohnheim ist eine Hauptleistung.

Zum Wohnen in einem Wohnheim sagt man auch **vollbetreutes Wohnen**. Das heißt, in einem Wohnheim sind immer Betreuerinnen oder Betreuer da, auch in der Nacht und am Wochenende.

Alle Wörter, die in diesem Schreiben unterstrichen sind, sind im Beiblatt erklärt.





## (5) Anforderungen an die Verwaltungsbehörden

- Aufklärungsarbeit um die Akzeptanz der Bescheide in LL und LV zu erhöhen
- Hohes Maß an Flexibilität
- Umstellung auf Bescheide, die ein Vielfaches der Seitenanzahl haben
- BedarfskoordinatorInnen müssen abschätzen wer einen Bescheid in Leicht Lesen oder in Leicht verständlich benötigt



## (5) Herausforderungen für Verwaltungsbehörden

- Grundsätzlich bleibt das Procedere gleich
- Zeitlicher Mehraufwand ist gering
  - Erhöhte Seitenanzahl
  - Beiblätter müssen dem Bescheid angefügt werden
  - Ev. Einfügen von Texten in LL durch die BedarfskoordinatorInnen

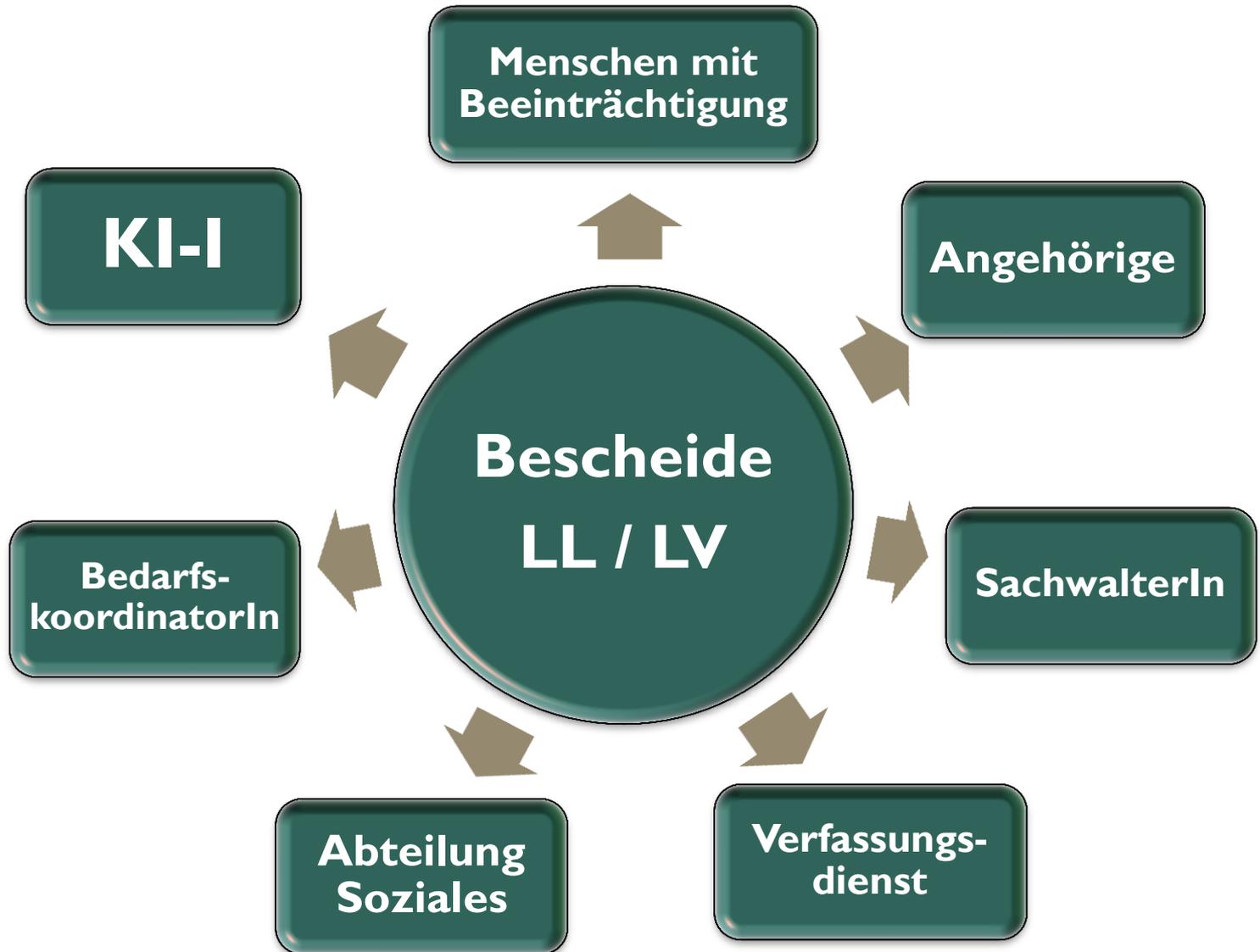


## (6) Herausforderungen an die Gesellschaft

- Vorbehalte beseitigen
- Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft
  - Dem Inklusionsgedanken eine Chance geben
- Vor allem bei berufl.SachwalterInnen bzw. berufsmäßigen ParteienvertreterInnen



# Stakeholder





## Ausblick

- Bis Herbst 2013 sollen alle Bescheide juristisch geprüft und ins System des Landes OÖ eingespeist werden
  - Verzögerung auf Grund von Softwareproblemen
- Ab 1.1 2014 soll mit der Ausstellung der neuen Bescheide begonnen werden
- Ferne Zukunft: LL und LV Bescheide für die gesamte Verwaltung

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?

